

8355s/106

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

GZ. 114.1/5-II.5/95

Wien, am 13. Juli 1995

XIX. GP.-NR
1153/AB
1995-07-18

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats zu

Parlament

1210/J

1017 Wien

Die Abgeordneten Annemarie Reitsamer und Genossen haben am 31. Mai 1995 unter Nr. 1210/J eine schriftliche Anfrage betreffend die völkerrechtswidrigen Sanktionsmaßnahmen der Vereinigten Staaten gegen Kuba an mich gerichtet, die folgendermaßen lautet:

- 1.) Wie beurteilen Sie die in der genannten Resolution dargelegten Blockademaßnahmen der Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba?
- 2.) Welche Maßnahmen hat Österreich bereits gesetzt, um den Aufforderungen, die in der Resolution an alle Staaten gerichtet werden, gerecht zu werden?
- 3.) Wie beurteilen Sie das im Kongreß der Vereinigten Staaten von Amerika vorbereitete Gesetz, welches unter der Bezeichnung "Cuban Liberty and Democratic Solidarity Act of 1995" (Bill S 381 oder auch Helms Bill bzw. Burton Bill HR 927) bekannt ist?
- 4.) Sind Sie der Meinung, daß diese Gesetzesvorlage nicht nur gegen internationales Recht verstößt, sondern auch die Interessen dritter Staaten, darunter auch Österreich, treffen kann?

zu Frage 1:

Bei den angesprochenen Sanktionsmaßnahmen der Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba handelt es sich nicht um eine Blockade, sondern um ein Embargo. Eine Blockade haben die USA nur während der Raketekrise 1962 verhängt. Die der Anfrage beigeschlossene deutsche Übersetzung gibt den Wortlaut der Generalversammlungsresolution 49/9 nicht richtig wieder. Der authentische Text in Englisch ist daher beigeschlossen. Dort findet sich insbesondere nirgends der Begriff Blockade. Stattdessen werden die korrekten Termini "economic and trade measures" bzw. "economic, commercial and financial embargo" verwendet.

Die von den USA gegen Kuba verhängten bilateralen Handels- und Wirtschaftsmaßnahmen erscheinen nicht mit den völkerrechtlichen Grundsätzen vereinbar, die in der Erklärung betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten niedergelegt sind (Resolution 2625 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 24.10.1970 "Friendly Relations Declaration"). Solange kein von Kuba zu vertretendes völkerrechtliches Unrecht vorliegt, liegen auch keine Voraussetzungen für völkerrechtlich erlaubte Repressalien vor.

Österreich bezweifelt, daß die erwünschte Demokratisierung der Verhältnisse in Kuba auf diesem Wege rascher herbeigeführt werden kann. Vielmehr ist davon auszugehen, daß das Embargo der kubanischen Regierung als willkommener Vorwand dafür dient, vor allem im politischen Bereich Reformmaßnahmen hinauszuzögern. Auch werden mit dem US-Embargo die Ursachen für die wirtschaftliche Misere verwischt.

Österreich hat daher wie auch schon 1993 für die betreffende VN-Resolution gestimmt. Außerdem hat Österreich sich der Votumserklärung der EU vom 26.10.1994 (beiliegend) angeschlossen. Darin wird neben der Ablehnung der extraterritorialen Wirkung des Embargos der Sorge um die Menschenrechtslage und den politischen wie wirtschaftlichen Reformprozeß Ausdruck verliehen.

zu Frage 2)

Soweit sich die Resolution 49/9 vom 26.10.1994 "an alle Staaten" (§ 2) richtet, sind diese aufgefordert, keine einseitigen Embargomaßnahmen gegen Kuba zu verhängen. Darüber hinaus sind nur jene Staaten angesprochen, die Embargomaßnahmen gegen Kuba ergriffen haben oder zur Anwendung bringen, also in erster Linie die USA. Da bekanntlich Österreich keinerlei derartige Maßnahmen ergriffen hat oder zur Anwendung bringt, entspricht Österreich der Aufforderung der Generalversammlung der Vereinten Nationen in Res. 49/9 vollinhaltlich.

zu Frage 3)

Der "Cuban Liberty and Democratic Solidarity (LIBERTAD) Act of 1995" wurde als Gesetzesantrag in beiden Häusern des Kongresses eingebracht. Einzelne Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfs haben extraterritoriale Wirkung und verletzen damit Interessen anderer souveräner Staaten. Österreich steht allen Bestrebungen, Wirtschaftsmaßnahmen extraterritoriale Wirkung zu verleihen, ablehnend gegenüber. Die Beurteilung inneramerikanischer Gesetzesmaßnahmen steht Österreich naturgemäß nicht zu.

Die wichtigsten Handelspartner der USA wie Kanada und Mexiko, die zusammen mit den USA eine Freihandelszone bilden (NAFTA), sowie die EU - und damit auch Österreich - haben gegen den "Cuban Liberty and Democratic Solidarity Act of 1995" interveniert. Die Schreiben des Vizepräsidenten der EU-Kommission, Sir Leon Brittan, und der EU-Delegation bzw. EU-Präsidentenschaft in Washington sind in Kopie beigeschlossen. Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) hat die französische EU-Präsidentenschaft auch die inhaltlich sehr deutliche Erklärung (beiliegend) am 7.4.1995 veröffentlicht, die von Österreich mitgetragen wird.

Diese Interventionen wie auch Bedenken von Präsident Clinton haben dazu geführt, daß der Gesetzesentwurf inhaltlich überarbeitet wird. Es ist daher zur Zeit nicht absehbar, ob

- 4 -

bzw. mit welchem Inhalt der Gesetzesentwurf im Kongreß auch tatsächlich verabschiedet werden kann.

zu Frage 4):

Wenn Bestimmungen der Gesetzesvorlage dazu führen, daß innerstaatliche Vorschriften der USA extraterritorial angewendet werden, d.h. wenn bei Nichteinhaltung eines US-Gesetzes durch juristische oder natürliche Personen außerhalb der USA gegen diese Personen Maßnahmen ergriffen werden, so müßte ein solches Vorgehen schwere Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des internationalen Handelssystems (GATT/WTO) hervorrufen. Es könnte in diesem Fall zu nicht gerechtfertigten Diskriminierungen beim Marktzugang kommen. Damit verstießen die USA möglicherweise gegen die Bestimmungen des Artikels 1 ("Most Favoured Nation Treatment") in Verbindung mit Artikel 11 des GATT (Verbot von Einfuhrbeschränkungen). Bedenklich erscheinen ferner im ursprünglichen Gesetzesentwurf vorgesehene Kürzungen von US-Finanzleistungen an internationale Finanzinstitutionen, die Kuba Kredite oder andere Hilfeleistungen gewähren.

Wie bei Frage 3) ausgeführt, wird der Text des Gesetzesentwurfs jedoch einer Revision unterzogen, sodaß noch keine endgültige Beurteilung einer allfälligen US-Gesetzgebung gegen Kuba möglich ist.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten:

Wolfgang Flasch